

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 11

Berlin, den 12. März 1932

3. Jahrgang

Zukunftsaussichten und -aufgaben der kommunalen Elektrizitätswirtschaft

Auf der Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik am 30. Januar 1932 sprach Bürgermeister Dr. Mohrman über „Die Zukunftsaussichten und -aufgaben der kommunalen Elektrizitätswirtschaft“. Er führte sinngemäß folgendes aus:

Die stürmische Entwicklung im Verbrauch von Elektrizität führte von den Eigenanlagen und den gewerblichen Anlagen in den Städten über die Ueberlandwerke zu den Großkraftwerken mit ihren Fernleitungen und Kupplungen untereinander. Die Tatsache, daß man den Strom nicht mehr am Orte des Verbrauches, sondern des billigsten Erzeugungsstandortes herstellen kann, brachte in der Elektrowirtschaft eine völlige Umwälzung. Bei Ausschließung der Braunkohlenfelder, dem Standort großer Ueberlandwerke, hat die öffentliche Hand bahnbrechend mitgewirkt. Die Fernübertragung schaffte dann auch die Möglichkeit, die Wasserkräfte besser auszunutzen. Hinzukam, daß die Not der Zeit die Konzentrationsbestrebungen immer mehr begünstigte, weil kleine und mittlere Eigenanlagen häufig zum Erliegen kamen. Es ist geplant, ein einheitliches Netz für ganz Deutschland mit Sammelschienen zu schaffen, an welches die einzelnen Verbrauchsgebiete Anschlußmöglichkeiten haben, um so eine günstigere Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Die Fortleitung der Elektrizität geht nicht nur über Kreise, Provinzen und Ländergrenzen, sondern Strombezug und Stromabgabe ist heute schon international. Noch stärker als der Stromauslaß ist aber eine internationale Verflechtung auf finanziellem Gebiet für die Elektrizitätswirtschaft erfolgt. Die Elektrowirtschaft ist damit aus dem früheren alleinigen Machtbereich der Kommunen hinausgewachsen. Die Interessen von Reich und Ländern haben den kommunalen Anteil ständig weiter zurückgedrängt, so daß heute der Erzeugung nach die im Eigentum von Reich und Ländern befindlichen Unternehmungen überwiegen, während der Leistungsfähigkeit nach die kommunalen Werke noch das Uebergewicht halten. Wenn Reich und Länder diese Machtposition erreicht haben, dann einmal deshalb, weil die Gemeinden bei interkommunalen Regelungen keine Wegebefugnisse besaßen, dann aber auch ihre Kapitalnot mit dazu beitrug, die notwendige Beteiligung an der interkommunalen Elektrizitätswirtschaft zu verhindern. Daß der jetzige Zustand nicht notwendigerweise kommen mußte, beweist, daß in einzelnen Verbrauchsgebieten der kommunale Einfluß auch heute noch fast restlos gewahrt ist. Der Referent schilderte dann den Streit zwischen Reich und RWE und die Gründung der „AG. für deutsche Elektrizitätswirtschaft“. Die Gesamtkontrahenten dieser AG. verfügen über ein Aktienkapital von etwa 6000 Millionen Mark. Das Ziel dieser Gesellschaft ist, eine einheitliche Reichs-Elektrowirtschaft zu schaffen. Redner erwähnte dann die Literatur und verwies auf das „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft“, welches von unserem Gesamtverbande herausgegeben ist. Er betonte, daß wir in unserem Handbuch verlangen, daß die planmäßige Reichs-Elektrowirtschaft endlich zur Tatsache werde und daß mit der Ausführung des Programms der AG. für deutsche Elektrizitätswirtschaft begonnen wird.

Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1919, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, erhielt das Reich die Befugnis, das Reichsgebiet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezirke einzuteilen und die wichtigen Erzeugungstätigkeiten und Fortleitungsrichtungen gegen angemessene Entschädigungen zu übernehmen. Das Gesetz ist aus finanziellen Erwägungen nicht durchgeführt, aber die Idee ist lebendig ge-

blieben, hat sich fortentwickelt und ihre erste greifbare Gestalt in der genannten AG. für deutsche Elektrizitätswirtschaft gefunden.

Auch der Enquete-Ausschuß hat sich mit der Frage der Elektrizitätswirtschaft beschäftigt. Den Stand der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft faßt der Referent wie folgt zusammen:

1. Eine in der Bildung begriffene Organisation weniger mächtiger Stromerzeugungs- und Fortleitungsgruppen, die überwiegend in staatlicher Hand oder in der Hand des Reiches sich befinden.

2. Ein immer stärker fortschreitender Aufsaugungsprozeß der „isolierten Werke“ und die Inbesitznahme noch nicht ausgeschlossener Verbrauchsgebiete durch die vorerwähnten Gruppen.

3. Eine Studiengesellschaft des Reiches, an welcher die maßgebenden Elektrizitätsorganisationen beteiligt sind, die jederzeit ihre bisherige theoretische Referbestellung verlassen kann und über den Weg der Gesetzgebung die einheitliche Reichs-Elektrowirtschaft zu übernehmen in der Lage ist.

Der Referent gab dann ein Bild vom Stande der Elektrizitätswirtschaft der einzelnen deutschen Länder. Der Länderbericht lehrt, daß die Großerzeugungs- und Hochspannungsleitungen fast restlos in den Händen von Reich und Ländern liegen. Er zeigt aber weiter, daß sowohl in der Stromerzeugung als auch in der Fortleitung der kommunale Einfluß so bedeutend ist, daß die Städte in der kommenden Entwicklung nicht übergangen und ausgeschaltet werden können. Redner geht dann auf den Bericht des Enquete-ausschusses ein und macht es den Städten zur Pflicht, sich mit diesem Bericht zu befassen und dazu Stellung zu nehmen. Die Städte dürfen beanspruchen, daß die Behauptung des Enquete-ausschusses, sie bereiteten der Weiterentwicklung der Elektrowirtschaft Schwierigkeiten, amtlicherseits zurückgenommen wird. Die Städte müssen weiter verlangen, daß sie ihrer Bedeutung entsprechend bei der Fortentwicklung der Elektrowirtschaft einen größeren Einfluß erlangen, als dies bisher der Fall ist. Die Städte denken nicht daran, sich einer planvollen Entwicklung nach einheitlichen Gesichtspunkten in der Großerzeugung und Großfortleitung zu widersetzen. Sie müssen aber verlangen, maßgeblich beteiligt zu werden. Der Enqueteauschuß wird all diesen Dingen nicht gerecht, ist einseitig und läßt die Gemeindeunfreundlichkeit erkennen. Es wird Aufgabe des Deutschen Städtetages sein, diesen Teil des Enquete-ausschusses einer einwandfreien Nachprüfung zu unterziehen. Die städtischen Werke waren lange vorhanden und in Betrieb, ehe Reich und Länder mit ihren Großkraftwerken, mit ihren Fernleitungen in Erscheinung traten. Man darf aber den Städten nicht verübeln, daß sie die Großkraftwirtschaft, deren Werke zum Teil in ihren Maschinenleistungen überdimensioniert sind, mehr oder weniger ablehnen, weil sie wissen, daß die Großkraftwerke ihre Rentabilität auf dem Rücken der kommunalen Elektrowirtschaft zu erzielen suchen. Redner lehnt es ab, daß die Städte ihre Werke stilllegen sollen. — Die Zusammenfassung der Darstellungen über die Aussichten der kommunalen Elektrowirtschaft ergibt sowohl nach dem Stande der Elektrizitätswirtschaft als auch nach dem Enquetebericht ein für die Städte unerfreuliches Bild. Die Aussichten der Städte sind aber nur scheinbar trübe. An der Stromerzeugung sind die Städte heute noch mit einem Drittel beteiligt und in der Stromabgabe nehmen sie unbestritten die erste Stelle ein.

Die Städte wünschen kein kräftezerstörendes Bekämpfen, sondern ein Eingeschaltetwerden in den großen Entwicklungsgang der Elektrizitätswirtschaft. Grundsätzlich vertritt der Referent den Standpunkt, daß die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung innerhalb der Gemeinden ein ausschließliches Recht der Gemeinden ist. Die Städte haben in der Vergangenheit Fehler begangen. Sie

haben die kommunale Elektrowirtschaft als rein örtliche Frage behandelt und sind dadurch bis heute nur Verhandlungsobjekt gewesen. Die Verhandlungen wurden als streng vertraulich bezeichnet. Diese Art der Verhandlungstaktik hat sich zum Schaden der Städte ausgewirkt. Sie haben bis heute keine Einheit gebildet im Gegensatz zu den Großorganisationen der Stromerzeuger. Der Mangel an Geschlossenheit läßt die Interessen der Städte vielfach vernachlässigen. Es soll nicht verkannt werden, daß bei der Vielseitigkeit der örtlichen Fragen der Städte in der Elektrowirtschaft ein Zusammenschluß schwierig ist. Andererseits muß aber über den Städtetag ein Weg gefunden werden, der die Städte in Behandlung der großen grundsätzlichen Fragen der kommunalen Elektrowirtschaft zur festen Einheit zusammenschließt.

Der Redner ging dann auf den Kampf ein, welcher sich — wenn auch unterirdisch — zwischen der Gas- und Elektrizitätswirtschaft abspielt. Solange die Städte in ihrem Hoheitsgebiet neben der Elektrowirtschaft noch die Gaswirtschaft betreiben, haben sie die Möglichkeit, beide untereinander, in friedlicher Entwicklung sich ausdehnen zu lassen. Geht die eine oder die andere Wirtschaft in kommunalfremde Hände über, so entbrennt ein Konkurrenzkampf, der für das Gemeinwesen unerträglich werden kann. Die Gefahr einer solchen Auseinandersetzung beschwören alle diejenigen Gemeinden herauf, die ihre Elektrizitätswirtschaft aus der Hand geben.

Die Frage der Stromabgabe ist für die Städte von allergrößter Bedeutung. Denn eine Gemeinde kann beim Vorliegen besonderer Gründe es vielleicht verantworten, auf die Stromerzeugung zu verzichten; niemals aber sollte sie die Stromabgabe aus der Hand geben. Sie verliert damit eines ihrer wertvollsten Hoheitsrechte. Die Ausbreitung der unmittelbaren Belieferung durch die Großkraftwerke beruht nicht etwa auf Zufälligkeiten, sondern sie stellt ein planvolles Vorgehen dar. „Ich muß leider feststellen, daß eine der Großorganisationen, die Preussische Elektrizitäts-A.G. (Preag), die Versorgung bis zum letzten Kunden als Programmpunkt aufgenommen hat. Es scheint, daß sich diesem planmäßigen Vorgehen der Preag neuerdings das Reich mit seinen reichseigenen Werken anschließen will. Für die Städte bedeutet dies die Aufgabe ihrer Selbständigkeit in ihren eigenen Stadtbezirken in der Elektrowirtschaft, der grundsätzlich niemals zugestanden werden kann. Selbst wenn ein anderer Finanzausgleich käme und die Einnahmen, die die Gemeinden heute aus ihrer Elektrowirtschaft zu ziehen gezwungen sind, aus Steuerquellen erhalten würden, sprächen doch so viel grundsätzliche Bedenken gegen die Aufgabe der Stromabgabe, daß dem Ausaugungsprozeß nach dieser Richtung der stärkste Widerstand entgegenzusetzen werden muß.“

Landrat Freiherr v. Gagern als zweiter Referent wies nach, daß die öffentlichen Betriebe in jeder Beziehung mit den Betrieben der Privatwirtschaft konkurrieren können und aus diesem Grunde die öffentliche Elektrowirtschaft gegen alle Angriffe verteidigt werden müsse.

In der Diskussion sprach u. a. Kollege Orlopp. Er führte aus, daß unsere Organisation weitgehend mit den Grundsätzen übereinstimmt, wie sie von den Referenten dargelegt wurden. Es ist richtig, daß eine starke Konzentrationsbewegung in der Elektrizitätswirtschaft in den letzten Jahren eingetreten ist. Wir sind in dieser Beziehung mehr oder weniger zwangsläufig auf einen Weg gedrängt worden, von dem erst die Zukunft zu entscheiden hat, ob er volkswirtschaftlich richtig oder falsch ist. Wir haben auch in der Gaswirtschaft den Standpunkt vertreten, keine Kartellpolitik in den Gemeinden zu treiben, und haben dem Gedanken der Gruppengasversorgung das Wort geredet. Heute ist dieser Gedanke Allgemeingut geworden und die Gruppengasversorgung ist die Versorgung der Zukunft. Ähnlich liegen die Dinge auch in der Elektrizitätswirtschaft. „Ich möchte dringend bitten, dafür zu sorgen, daß wir in der Elektrizitätswirtschaft nicht auf den gleichen Weg einer drohenden Entkommunalisierung gedrängt werden. Zweifellos liegen die Dinge so, daß eine Stadt nach der anderen aus den verschiedensten Gründen gezwungen war, ihre eigene Erzeugung von Strom aufzugeben und zum Fremdstrombezug überzugehen. In den meisten Fällen gelang es aber, auch bei Aufgabe der Eigenerzeugung die Stromverteilung in den Händen der Stadt zu behalten. Der kommunale Charakter der Stromverteilung muß auch in Zukunft unter allen Umständen gewahrt bleiben. Wir vertreten deshalb den Standpunkt:

Die Verteilung der elektrischen Energie innerhalb des Gemeindegebiets gehört unter allen Umständen in die Hände der Kommunen.

In bezug auf Stromerzeugung liegen die Dinge vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen bei der Elektrizitätswirtschaft wesentlich anders als bei manchen anderen Zweigen der

öffentlichen Wirtschaft. Als man dazu überging, die großen Wasserkraft im Süden Deutschlands für die Stromerzeugung aktiv zu machen, da handelte es sich doch um die Frage: Sollte ein großer Teil der Industrie den Erzeugungstätten für elektrische Energie nachreisen, sollte der Standort ganzer Industriezweige verlagert werden? Der Weg mußte natürlich umgekehrt gehen! Die Produktionsstätten mußten erhalten bleiben. Es durften nicht neue große Kapitalmengen für Standortverlegungen der Industrie investiert werden, sondern es mußte die billige Wasserkraft durch Hochspannungsleitungen an die Industrie herangebracht werden. Das aber geht nicht kommunal!

Die Entwicklung des Bergbaues in Niederschlesien und in Sachsen zeigt eine starke Konkurrenz mit der Ruhrkohle und der englischen Kohle. Auch hier werden wir vor volkswirtschaftlich große Aufgaben gestellt. Durch eine planmäßige Verteilung der Elektrizitätserzeugungstätten kann auch diesen Gebieten geholfen werden. Wir dürfen nicht Tagespolitik treiben, sondern müssen auf weite Sicht arbeiten, und da geht zweifellos die Entwicklung so, daß die Großkraftwerke immer mehr die Erzeugung des Stromes übernehmen werden und die Städte mit allen Kräften danach streben müssen, die Verteilung zu behalten. Dazu muß dann eine wesentliche Aufrechterhaltung also nicht Stilllegung der kommunalen Werke — kommen, die wir noch haben und die zur Spitzendeckung ausgenutzt werden müssen. Auf keinen Fall aber soll man zur völligen Stilllegung übergehen, wie es vielfach verlangt wird; denn die in den städtischen Elektrizitätswerken investierten Kapitalien sind produktiv festgelegt, und man soll diese Werte nicht künstlich vernichten. Grundsätzlich ist weiterhin zu sagen, daß da, wo Wasserkraft zur Verfügung stehen, diese restlos ausgenutzt werden müssen.

Kollege Orlopp nahm dann weiter Stellung zu dem Bericht des Enqueteausschusses über Elektrizitätswirtschaft und bezeichnete diesen als eine brauchbare Unterlage bei Beurteilung der deutschen Elektrizitätsinteressen. Die Schaffung eines einheitlichen Verbandes für die kommunalen Interessen in der Energiewirtschaft wird auch bei unserer Organisation Gegenliebe finden.

Zum Schluß ging Kollege Orlopp auf die Frage der Preislenkung ein, die auf der Tagung für Kommunalwirtschaft unerörtert blieb. Die Dinge liegen so, daß man heute von den Werken die Durchführung einer allgemeinen Preislenkung verlangt. Auf der anderen Seite stehen die Städte, die in ihrer Finanznot auf keinen Pfennig der Ueberschüsse verzichten können, die sie aus ihren Werken herausholen, weil durch den ständigen Zuwachs an Erwerbslosen und von verschiedenen anderen Seiten her Forderungen gestellt werden, für die ein Ausgleich bei den Städten nicht mehr vorhanden ist. So richtig eine Senkung der Verkaufspreise — vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen — ist, so stehen hier die Städte vielfach vor einer Unmöglichkeit, die Verkaufspreise für Elektrizität, Gas und Wasser im gewünschten Maße zu senken. Den Städten müssen andere Einnahmequellen zugewiesen werden; denn die jetzt zweifellos überhöhten Preise sind indirekte Steuern und stehen einer weiteren technischen Entwicklung hindernd im Wege.

„Ich habe vor einiger Zeit Berechnungen angestellt, wie sich die Herabsetzung der Gehälter, Löhne und Kohlenpreise auf die Betriebskosten auswirken und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß trotz der eingetretenen, für die Befugenschaft unerträglichen Lohn- und Gehaltsenkungen der Strompreis nur um einen Pfennig gesenkt werden kann, wenn die bisherigen Ueberschüsse in gleicher Höhe erzielt werden sollen.“

In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß noch vor einem Jahre immer wieder gesagt wurde, die hohen Verkaufspreise seien die Folge der hohen Löhne und Gehälter. Heute stellen die Städte selbst fest, daß diese Behauptung niemals zutreffend hat. Trotz Lohn- und Gehaltsenkung von 20 bis 30 Proz. sind wir nicht in der Lage, den Strompreis auch nur um einen Pfennig zu senken, wenn die alten Ueberschüsse erzielt werden sollen.

Wenn Reich und Staat oder wenn die Reichsversicherungsanstalt nicht hilft, eine Entlastung der Gemeinden von den Wohlfahrtslasten herbeizuführen, dann können die Preise nicht weiter herabgesetzt werden, weil die Städte nicht wissen, wovon sie ihre täglichen Ausgaben bestreiten sollen.“

Die Tagung in Goslar hat zweifellos im Interesse der öffentlichen Wirtschaft wertvolle Arbeit geleistet. Hoffen wir, daß die Städte im Sinne der Referenten und Diskussionsredner ihre Maßnahmen treffen, dann wird auch die öffentliche Wirtschaft ohne allzu großen Schaden über die jetzige schwierige Zeit der Krise hinwegkommen.

Gegen die Entkommunalisierung städtischer Betriebe

protestierte eine stark besuchte öffentliche Versammlung in Krefeld. Kollege Vogelmann (Köln) zeigte in seinem Referat, daß die Bestrebungen des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues und seiner Unterverbände den schärfsten Widerstand bei den in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern hervorgerufen haben. Man will zwar nicht alle städtischen Arbeiten übernehmen, sondern nur die besonders lohnenden; die übrigen Arbeiten will man den Städten und Gemeinden zur Weiterbewirtschaftung gnädigst überlassen. Was würde diese Privatisierung bedeuten? Erstens eine bedeutend teurere Bewirtschaftung, wie eine ganze Reihe von Beispielen beweist. Zweitens würde an Stelle korrekter und guter Arbeiten eine gleichgültige, nur auf Profit eingestellte Arbeit herauskommen; auch dafür sind schon Beweise vorhanden. Und drittens hieße es für die bei den Städten beschäftigten Arbeitnehmer Aufgabe ihres Arbeitsplatzes und all der im Kampfe ihrer Organisation erreichten tariflichen und sozialen Errungenschaften. An Stelle der Arbeit im Dienste der Allgemeinheit träte die krasseste Unternehmersausbeutung. Der Redner wies noch darauf hin, daß die städtischen Arbeitnehmer und auch die städtische Bürgerschaft kein Interesse daran habe, in diesem Sinne den Privatgärtnern unter die Arme zu greifen. Wenn die Privatgärtnereibesitzer glauben, sagen zu müssen, es ginge ihnen schlecht, so sollen sie sich der heutigen Zeit und den heutigen Verhältnissen entsprechend umstellen. Jedenfalls ist es ihnen bis heute noch nicht so schlecht gegangen, wie den Erwerbslosen, und auch nicht so schlecht, wie den von Lohnabbau betroffenen Arbeitnehmern in den städtischen Betrieben. Die in den letzten Jahren errichteten Paläste an den Friedhöfen beweisen das zur Genüge.

Die Eingabe, welche der Reichs- und Landesverband des Deutschen Gärtnerverbandes E. V. an die Städte gerichtet hat, wo als Hauptmacher der Landtagsabgeordnete Schröder (Krefeld) in Frage kommt, spricht für sich. Herr Schröder hat in Köln mit seiner Eingabe keine Lorbeeren geerntet. Hoffen wir, daß ihm in Krefeld seitens der Stadtverwaltung bzw. der Kommissionsmitglieder ebenfalls die richtige Antwort auf seine egoistischen Bestrebungen gegeben wird. Jedenfalls, so führte der Redner zum Schluß aus, werden sich die städtischen Gärtnerarbeiter, wie auch die übrigen Gemeindeglieder durch den Gesamt-Verband mit allen Mitteln gegen jedwede Entkommunalisierungsbestrebungen wehren.

In der Diskussion kam einhellig zum Ausdruck, daß diese Bestrebungen mit allen Mitteln verurteilt und bekämpft werden müssen. Besonders hervorgehoben wurde auch noch, daß sich die Beamten- und Angestelltenorganisationen der bei der städtischen Gartenbau- und Friedhofswartung Beschäftigten ebenfalls in einer Entschliebung geäußert haben, wie es die heutige Kundgebung getan hat. — Einstimmig wurde folgende Entschliebung angenommen:

„Die versammelten städtischen Arbeitnehmer legen entschiedenen Verwahrung ein gegen die Bestrebungen und Anträge der privaten Gärtnerereibesitzer und ihrer Organisation, in denen diese die Auslieferung der kommunalen gärtnerischen Betriebe fordern. — Die Versammelten erblicken in diesem unerschütterlichen Vorgehen nicht allein eine schwere Belastungsprobe für das Bestehen und die weitere Entwicklung der bisher muster-gültigen Betriebe, sondern auch eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der städtischen Finanzen, da die Stadtverwaltung bei diesem „Geschäft“ über den bisherigen Rahmen hinaus einer ganzen Anzahl von kleinen privaten Unternehmern die Sorgen für standesgemäßen Unterhalt abnehmen müßte. — Darüber hinaus dürfte ein etwaiger Erfolg dieses Vorstoßes die bescheidene, aber wenigstens in etwas gesicherte Existenz aller dort Beschäftigten aufs äußerste gefährden, da es unumkehrbar ist, daß die privaten Gärtnerereibesitzer vollwertigen Arbeitnehmern ganz unzureichende Entlohnung anbieten, die sozialen Verhältnisse der Beschäftigten überhaupt nicht berücksichtigen und daher ihren Bedarf an Arbeitnehmern vorwiegend innerhalb der Lehrlinge und Jugendlichen decken. — Die Versammelten erwarten daher sowohl von der Stadtverwaltung als auch von den Stadtverordneten, daß sie die Anträge unberücksichtigt lassen und die Antragsteller auf die vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten innerhalb der freien Wirtschaft verweisen, deren Ausbeutung und Vertiefung im freien Wettbewerb vollkommen ausgenutzt werden kann, ohne daß kommunale oder volkswirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden können. Mit voller Genehmigung und Befriedigung nimmt die Versammlung Kenntnis von dem energischen und bisher erfolgreichen Kampfe, den der Gesamt-Verband allein gegen diese Bestrebungen geführt hat. Die Anwesenden verpflichten sich, mit allen Kräften den Verband in diesen Bestrebungen zu unterstützen und mit dafür einzutreten, daß alle städtischen Arbeitnehmer sich als eifrige Kämpfer unter das Banner des Gesamt-Verbandes stellen.“

Der RGO.-Betriebsratsvorsitzende des städtischen Fuhrparks in Düsseldorf

kann sich in Versammlungen nicht revolutionär genug bewegen. Es gibt im deutschen Sprachgebrauch wohl kein Schimpfwort mehr, das dieser „revolutionäre Held“ mit seinen Getreuen nicht schon gegen die Gewerkschaften verwandt hat. „Derrat“, „Lumperei“, „infame Lüge“ sind die zartesten Ausdrücke. Der schon zum Sprichwort gewordene Ausdruck, daß man einen Menschen nicht nach seinem großen Maul, sondern nach seinen Taten beurteilen soll, ist für diesen Mann besonders anwendbar. Er ist mittlerweile zum Spott- und Hohngelächter der Beschäftigten des Fuhrparks geworden; insbesondere die Vorgesetzten freuen sich, wenn sie einmal mit ihrem „Nik“ (so nennt man diesen „Revolutionär“) ein Plauderstündchen haben können. „Na, der Kerl ist ja zu drollig und nebenbei harmlos“, so hört man über ihn reden. Der sonderbare revolutionäre Esan dieses Vorsitzenden ist für den verständlich, der weiß, daß „Nik“ auch Mitglied einer apostolischen Gemeinde ist. Einige Heldentaten begehrt unser „Nik“ nun doch, und zwar die Herausgabe von Bekanntmachungen. Diesen Weg beschreitet er, um sich gegen Angriffe zu wehren, die z. B. in Zeitungen oder sonstwie erfolgen. „Nik“ hielt es, wie bekannt, auch für notwendig, mit dem Fuhrparkdirektor über Rückzahlung der eingezahlten Ruhe-lohnbeiträge zu sprechen. Nach unserer Kritik in Nr. 6 „Öffentlicher Dienst“ gab unser „Nik“ eine Bekanntmachung heraus, aus der wir wörtlich folgendes entnehmen:

„Nun geht man dazu über, den Obmann bei der Belegschaft zu benutzieren, indem man in der Gewerkschaftszeitung (? Red.) Nr. 6 vom 13. Februar berichtet, der Obmann solle mit der Direktion über Rückzahlung des Ruhegeldes verhandelt haben. Nach Rücksprache der Unterzeichneten erklärt Herr Direktor Briz dieses als unrichtig. Ich mache also alle Kollegen und Kolleginnen auf diese infame Lüge aufmerksam, wie man versucht, die Autorität des Obmannes in den Schmutz zu treten.“

Betriebs- und Arbeiterrat des Fuhrparks und der Straßenreinigung
der Stadt Düsseldorf.

gez. Rif. Wagner, 1. Arbeiterratsvorsitzender.
gez. Heinrich Engemann, 1. Beisitzer.“

Nun schritt unser „Nik“ wieder stolz erhobenen Hauptes durch den Betrieb, innerlich davon überzeugt, abermals eine besonders „revolutionäre“ Tat vollbracht zu haben. Na, wer wird ihm das übelnehmen? Niemand, denn einem solch drolligen und harmlosen Menschen kann man nichts übelnehmen; im Gegenteil, man wartet täglich auf solche Bekanntmachungen dieses „revolutionären“ Vorsitzenden. Insbesondere die Vorgesetzten sollen, falls sie einmal an einem Tage nichts von ihrem „Nik“ gehört haben, darüber voller Gram und Kummer sein. Deshalb bemüht sich auch unser „Nik“ um die Herausgabe solcher Bekanntmachungen außerordentlich.

— „Nik“ als Funktionär der RGO. hat auch sonst seine Sorgen. Es ist selbstverständlich, daß auch für ihn der Reitergeneral Thälmann der richtige Mann für den Posten des Reichspräsidenten ist. Auch dieses kann man unserem „Nik“ nicht übelnehmen. Daß aber „Nik“ noch keine Bekanntmachung herausgegeben hat, worin er jeden Fuhrparksarbeiter bei Strafe verpflichtet, Thälmann zu wählen, ist eigentlich nicht zu billigen. Es ist aber verständlich, wenn man folgendes weiß: Als am Donnerstag, dem 25. Februar 1932, früh morgens, an einem Bretterzaun des Depots an der Kirchstraße in großen Lettern zu lesen war „Wählt Thälmann“, da pochten die revolutionären Herzen einiger Leute vor Freude über diesen Erfolg. Da aber diese „Kunstmalerei“ an einem öffentlichen Gebäude bald wieder beseitigt werden mußte, hielt man eine Kabinettsitzung ab, in der man beschloß, „Nik“ zu beauftragen, den Aufruf „Wählt Thälmann“ zu entfernen. Ohne irgendeinen Widerspruch folgte unser „Nik“ der Aufforderung seines Vorgesetzten. Er zog, bewaffnet mit Eimer, Wasser und Besen, hin zu der Stelle, an der man gewagt hatte, städtisches Eigentum zu beschmutzen. In kurzer Zeit hatte „Nik“ den Spruch „Wählt Thälmann“ so fein säuberlich entfernt, daß ein Uneingeweihter niemals die Spuren des von ihm entfernten Namens feststellen könnte. „Nik“ hat bei dieser Arbeit genau wie sonst eine außerordentliche Gewissenhaftigkeit an den Tag gelegt. Wiederrum zog er stolz erhobenen Hauptes durch den Betrieb in dem Bewußtsein, eine weitere „revolutionäre“ Tat begangen zu haben. Er soll sich sogar darüber beschwert haben, daß man sich über seine Tat lustig mache und im Betrieb darüber rede. Na, „Nik“, ärgere dich nicht zuviel, sondern handle nur ruhig so weiter, damit dienst du den Interessen der Fuhrparksarbeiter am allerbesten.

GÄRTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Auf und nieder im Kampf um das gärtnerische Arbeitsrecht

Vor etwa 5 Jahren war man im Reichsarbeitsministerium dem Problem der „gärtnerischen Rechtsfrage“ schon einmal dermaßen zu Leibe gegangen, daß ein Arbeitsschutzsondergesetz für die Gärtnerei im Entwurf vorgelegt und Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch schon einmal dazu gehört wurden. Bald darauf machten sich aber die ersten Anzeichen der jetzt die Welt in Bann haltenden Krise bemerkbar und andere, noch weit schwierigere Probleme ließen die der Arbeitsgesetzgebung zum Stillstand kommen. Im besonderen scheint der „Sondergesetz“-Entwurf für die Gärtnerei kunstgerecht begraben zu sein. Infolge der Selbstausschaltung des Parlaments besteht ja auch zur Zeit keine Möglichkeit, die Streitfragen durch die verfassungsgemäße Gesetzgebung zur Entscheidung zu bringen. So ruht denn dieser in mancher Beziehung geheimnisvolle See sehr stille.

Anders ist es mit der Rechtsprechung bestellt. Hier steht das Barometer ständig auf Sturm, und äußerst bewegt ist der Wellengang der Gerichtsentscheidungen. Hoch auf und abgrundtief nieder fliegen und stürzen die Urteile; wie's eben trifft, könnte man fast meinen und es will oft scheinen, als wenn dabei die Gerechtigkeit völlig untergeht. So geschah es vor kurzem beim Landesarbeitsgericht Dortmund, daß eine typische Handelsgärtnerei, die von Wilde in D.-Derne, welche die üblichen Topfpflanzen und Schnittblumen kultiviert, dessen Inhaber dazu ein Blumengeschäft unterhält und auch die Gärtnerei eines Friedhofes betreibt, in der er je nach Bedarf das Personal seiner Handelsgärtnerei, vorzugsweise seine Lehrlinge, beschäftigt, als „Urproduktion“ und „landwirtschaftlicher“ Betrieb erklärt wurde. In der Begründung dieses sehr sonderbaren Urteils (X. 1. S. 5/32), das für sich selbstamerweise sogar in Anspruch nimmt, im Sinne der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928 gehandelt zu haben, heißt es:

„Gärtnereien also, die die Züchtung der Blumen nur in Gewächshäusern unter Glas vornehmen, auf diese Weise Blumen und Gewächse zur außergewöhnlichen Zeit zum Verkauf bringen wollen oder sich mit der Züchtung besonderer, in der hiesigen Gegend unter natürlichen Verhältnissen nicht wachsender Gewächse befassen und stützen die Urteile; „wie's eben trifft,“ könnte da hier die Beeinflussung des Wachstums durch den Gärtner, die Vorausberechnung dieses Wachstums die entscheidende Rolle spielt. Gärtnereien dagegen, die ihre Erzeugnisse nur oder im wesentlichen nur in der freien Natur züchten, ihre Warm- und Glashäuser nur dazu benutzen, um die jungen Pflanzen anzuzüchten (?), das weitere Wachstum aber den natürlichen Einflüssen überlassen (?), also im wesentlichen bei der Züchtung von der Natur ebenso abhängig sind wie die landwirtschaftlichen Betriebe, wird man nicht zu den gewerblichen Betrieben, sondern zur Urproduktion rechnen müssen... (?)“

Die Beklagte züchtet auch nur die im Handel üblichen einfachen (?) Pflanzen, wie Hortensien, Geranien, Fuchsien u. dgl., bei denen also eine kunstgemäße Behandlung nicht erforderlich ist.“ (?)

Jedes Kind einer blumenliebenden Familie weiß heutzutage, daß z. B. die rote und blaue Blütenfarbe gewisser „im Handel üblichen einfachen“ Hortensien erst durch Beimischung von Ammoniakalaun oder besonderer Erde kunstgemäß erzeugt wird, und daß man sowohl Hortensien als auch einfache „Geranien, Fuchsien u. dgl.“ eben nicht den natürlichen Einflüssen unseres Breitengrades überlassen kann. Damit dürfte das Wissen des für dieses Urteil verantwortlichen Herrn Landgerichtsdirektors von der Urproduktion genügend gekennzeichnet sein. Wenn der außerdem begangene Kunstfehler, das angelegte Blumengeschäft und die Friedhofsgärtnerei, beides unbestritten gewerbliche Betriebe, überhaupt außer Betracht zu lassen, nicht wieder gutzumachen ist, so, weil in weiser Voraussicht die Revision für dieses offensibare Fehlurteil nicht zugelassen ist.

Die Merkmale, welche für die Beurteilung der Frage, wodurch sich „Gartenbaubetriebe“ (Gärtnereibetriebe) ist der richtige, jeden Irrtum ausschließende Begriffsausdruck von landwirtschaftlichen Betrieben unterscheiden, maßgebend sind, hat dagegen in richtiger Erkenntnis der Zusammenhänge die Beschluskammer des Obergerichtsamt Düsselndorf am 9. Januar 1931 herausgestellt, indem sie erklärt (Beschluskammer B. X. IV 3/31): „Nicht die Größe des Betriebes kann maßgebend sein, denn es gibt, wie allgemein bekannt ist, auch im Gartenbau Großbetriebe, deren räumlicher Umfang über den Umfang kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe hinausgeht. Entscheidend ist vielmehr allein die Art der Bodenbewirtschaftung.

Unter einem gärtnerischen Betrieb ist eine ganz besonders intensive und kunstgemäße Vorbedingung von Bodenerzeugnissen (Gewächsen, Früchten) durch geschulte Kräfte zu verstehen. Das Wesen der Landwirtschaft ist dagegen durch einen feldmäßigen Anbau von Gewächsen gekennzeichnet. Diese Charakterisierung des Wesens eines Gartenbaubetriebes steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928 — RAG. 98/28 —). Hinzu kommt, daß auch das Reichsarbeitsministerium, wie der Vorderrichter zutreffend anführt, sich zu dieser Auffassung bekennt.“

Bei dieser ebenfalls endgültigen Entscheidung handelte es sich um den Baumschulbetrieb Reinhold Hoemann in Düsseldorf, von dessen Baumschulbetriebsfläche von insgesamt 59 700 Quadratmeter unter Glas nur 250 Quadratmeter liegen. Es werden aber zahlreich gärtnerisch vorgebildete Personen unter Leitung eines Obergärtners beschäftigt.

Von ganz besonderem Interesse aber ist für uns die grundsätzliche Entscheidung des 2. Strafsenats beim Oberlandesgericht Dresden, die folgendes erklärt:

„Die Frage, ob die Gärtnereien unter die Gewerbeordnung fallen, kann nicht nach rein nationalökonomischer Lehre entschieden werden, sondern maßgebend sind die Entstehungsgeschichte der Gewerbeordnung, insbesondere die der Novelle von 1908, sowie die Reichstagsverhandlungen über diese Frage im Ausschuss. Der erstnennende Senat habe bereits in einer früheren Entscheidung dazu Stellung genommen und damals die Entstehungsgeschichte dargelegt, insbesondere die vom Reichstagsausschuss vertretene Auffassung. In der Ausschussfassung sei auch die Novelle Gesetz geworden. Danach war es der Wille des Gesetzgebers, daß unter die Gewerbeordnung nicht bloß die Handelsgärtnereien fallen, sondern auch die produktionsgewerblichen Gärtnereien. Eine Ausnahme sei nur gemacht worden für die Feldgärtnereien in dem Sinne, daß darunter der feldmäßige Gemüsebau fällt. Auch die Frage der Baumschulen sei damals angeschnitten worden, es sei aber gerade hier von einer Ausnahme abgesehen worden.“

Dieses Urteil erging gegen zehn Gärtnereibetriebe, die verleitet durch die irreführenden amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Fachkammer für Gartenbau — einer Aufforderung des Dresdener Stadtrates, die vom Arbeits- und Wirtschaftsministerium herausgegebenen Fragebogen für die Zählung der gewerblichen Arbeitnehmer auszufüllen, nicht nachgekommen waren. In diesem Falle war also die Sächsische Fachkammer eigentlich die Angeklagte, und es ist uns, die wir wiederholt auf diese und andere ungeschlichen Maßnahmen der Fachkammer hingewiesen haben, eine Genugtuung, endlich einmal deren Verurteilung erfolgt zu sehen.

Gärtnerische Rundschau

Der Botanische Garten Stuttgarts besteht weiter. In der Angelegenheit des Botanischen Gartens der Technischen Hochschule Stuttgart ist eine vorläufige Regelung erzielt worden. Der Botanische Garten besteht unverändert weiter, und es ist damit zu rechnen, daß dies wenigstens für die Dauer von zwei Jahren gelten wird. Auf den Einspruch der verschiedensten Organisationen hin wird die Lehrtätigkeit von einem Prof. v. Hohenheim ausgeübt werden, so daß eine Aufhebung des Botanischen Unterrichts vorläufig nicht in Frage kommt und auch beim Botanischen Garten vorläufig keine Veränderung eintritt.

Werbt für euer Gärtnerei-Fachblatt! Dieser Ruf ergeht hiermit ganz besonders an die Kollegenschaft in den Gartenverwaltungen der Städte und Länder. Der Bedeutung des öffentlichen Grüns entsprechend, behandelt das Heft 6 des „Gärtnerei-Fachblattes“ wieder einmal nur diesbezügliche Themen, u. a. „Grünflächengestaltung bei Wohnsiedlungen“, „Das Stadion in Bad Elster“, „Die Rechtsunsicherheit im Städtebau“, „Der Reichshof“, „Leuchtgaschächten an Straßenbäumen“, „Der Park der Republik in Malaga“, „Die Obstbauplanwirtschaft in der Sowjetunion“, „Parkanlagen in Leningrad“, „Unzureichende Lungenkraft der Parks“ sowie viele kleinere Mitteilungen unter den Sammelbegriffen „Öffentliche Grünanlagen in der Krisenzeit“ und „Von städtischen Friedhöfen“. — Bei dem beispiellos niedrigen Bezugspreis von nur 1 Mk. je Vierteljahr gibt es keine Ausrede mehr. Jeder in Arbeit stehende Gärtnerkollege kann und soll sein „Gärtnerei-Fachblatt“ auch beziehen.

Verlagsanstalt „Courtier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelstraße 17
Verantwortlicher Redakteur Emil Dietz, Berlin SO 36, Schließstraße 47